

Der Mensch im Mittelpunkt

Warum die CDU/CSU für die Rechte der Rentner nach Karlsruhe gehen will

Von der CDU/CSU geführte Landesregierungen haben sich entschlossen, ggfs. wegen der Änderung des Rentenreformgesetzes vom 21. September 1972 durch die Regierungskoalition Klage beim Bundesverfassungsgericht zu erheben. Der Grund: durch diese Änderung wird den Rentnern wieder genommen, was ihnen genau fünf Monate vorher vom Parlament durch Gesetz zugestimmt worden war.

Hans Katzer, der wahre Vater der Rentenreform, nannte bei der zweiten Lesung der Rentenreformgesetze die „Weiterentwicklung der Alterssicherung unseres Volkes entsprechend dem Konzept der CDU/CSU“ eine „Reform, die diesen Namen wirklich verdient“. Katzer sagte weiter: „Wir haben uns dabei von den Bedürfnissen der Menschen leiten lassen, denn für uns steht der Mensch im Mittelpunkt. Er ist wichtiger als Organisationen und Systeme.“

Diese Rentenreform soll von der SPD/FDP-Koalition teilweise zunichte gemacht werden, obwohl sie vor der Bundestagswahl dem ganzen Reformwerk zugestimmt hatte.

Die nachstehende Dokumentation weist nach, daß die Rentenreform nach dem Konzept der CDU/CSU für breite Schichten unseres Volkes mehr soziale Gerechtigkeit bedeutet. Es besteht also aller Grund, gegen den Akt der Ungerechtigkeit, der in der Ablehnung durch die Koalitionsparteien zum Ausdruck kommt, das höchste deutsche Gericht anzurufen.

Der Deutsche Bundestag hat am 21. September 1972 das Gesetz über die Weiterführung der Rentenreform verabschiedet. In der Schlußabstimmung haben auch die Regierungsparteien SPD und FDP in namentlicher Abstimmung dem Gesetz zugestimmt.

SPD und FDP haben sich im Bundestag lange gegen das CDU/CSU-Konzept gesperrt. Dreimal, im Juni 1971, im März 1972 und im Juni 1972 haben SPD und FDP die Aktualisierung der Rentenanspas-

sungen im Bundestag abgelehnt. Noch bei den abschließenden Lesungen haben die Koalitionsparteien versucht, durch Kampfabstimmungen wesentliche Teile der Fortführung der Rentenreform zu verhindern. Dazu gehörten beispielsweise die Anhebung der Kleinrenten in solcher Form, daß sie auch der Mehrzahl der Frauen zugute kommt, und die Errichtung einer Stiftung für die Alterssicherung älterer Selbständiger als Selbsthilfeorganisation der Wirtschaft. Auch hier haben sich CDU/CSU durchgesetzt.

Chronologie

Alle bis zur Verabschiedung erfolgten Gesetzesanträge der CDU/CSU bauten logisch aufeinander auf. Von einem Konzept im Hinblick auf den Bundestagswahlkampf kann keine Rede sein. Folgende Gesetzesanträge zum Komplex „Rentenreform“ hat die CDU/CSU in den letzten zwei Jahren eingebracht:

- 6. 5. 1971: Gesetz zur Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige (BT-Drucksache VI/2153),
 - 21. 9. 1971: Entwurf eines 15. Rentenanpassungsgesetzes (Vorverlegung und Aktualisierung der Anpassung, BT-Drucksache VI/2585),
 - 21. 9. 1971: Gesetz zur Verbesserung der Altersrente für Frauen und Kleinstrentner (BT-Drucksache VI/2584)
 - 11. 4. 1972: Rentenniveausicherungsgesetz (BT-Drucksache VI/3325),
 - 6. 7. 1972: Änderungsantrag im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages zur flexiblen Altersgrenze,
 - 6. 7. 1972: Änderungsantrag im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Öffnung der gesetzlichen Rentenversicherung für Hausfrauen.
- Dreimal hat die SPD die Forderungen der CDU/CSU nach höheren Renten abgelehnt, schließlich aber zugestimmt:
- 24. 6. 1971: Ablehnung des CDU/CSU-Antrages nach Rentenerhöhung um 11,3 % statt 6,3 % zum 1. 1. 1972.
 - 16. 3. 1972: Weigerung der Koalitionsparteien im zuständigen Bundestagsausschuß für Arbeit und Sozialordnung über die von CDU/CSU geforderte Vorziehung der Rentenanpassung zum 1. 7. 1972 zu beschließen.

- 21. 6. 1972: Ablehnung der Koalitionsparteien, den Antrag zur vorgezogenen Rentenanpassung auf die Tagesordnung des Deutschen Bundestages zu setzen.
- 20. 9. 1972: 2. Lesung der Rentengesetze; in 4 Kampfabstimmungen unterlag Koalition mit dem eigenen Rentenkonzept.
- 21. 9. 1972: Koalition stimmt den Reformgesetzen der CDU/CSU zu.

Inhalt des Gesetzes (flexible Altersgrenze)

Im Rahmen der Rentenreformgesetze stimmte die SPD/FDP-Koalition auch dem Gesetz über die Einführung einer flexiblen Altersgrenze im Parlament zu. Die CDU/CSU konnte ihre Vorschläge durchsetzen:

Wer 35 Jahre anrechenbare Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten zurückgelegt hat, kann mit Vollendung des 63. Lebensjahres Altersruhegeld beziehen; ein Verbot der Weiterarbeit gibt es nicht.

Bei Rentenaufschub wird ein monatlicher Rentenzuschlag von 0,4 % gewährt. Wer die Rente erst mit 65 Jahren beantragt, kann seinen Rentenanspruch um fast 15 % erhöhen.

Bis zum 19. November 1972 standen die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen voll zu dem Rentenreformwerk und benutzten es als Wahlchlager, indem sie das Verdienst an dieser Rentenreform an die eigenen Fahnen hefteten:

Zitate

„Das Rentenreformgesetz ist das größte sozialpolitische Gesetzesvorhaben seit der Neuregelung der Rentenversicherung aus dem Jahre 1957“.

„Die Verabschiedung des Rentenreformgesetzes ist ein Schritt nach vorn, der auch für die Zukunft

erwarten läßt, daß wir in demselben Geiste weiterarbeiten werden“.

(Bundesminister Walter Arendt in der 3. Lesung der Rentenreformgesetze am 21. 9. 1972)

„Das ist der Grund, weshalb wir die Altersgrenze flexibel gemacht haben.“

(Bundesminister Arendt auf einer Großveranstaltung der SPD in Dortmund am 13. 10. 1972)

„Walter Arendt — Vater der Rentenreform!“

(Wahlanzeigen der SPD in der Süddeutschen Zeitung vom 14. 11. 1972)

„Die Rentenreform. Ihr wichtigster Teil: die flexible Altersgrenze.“

(Bundesminister Arendt in einer Wahlanzeige vom 3. 11. 1972 in der Welt der Arbeit.)

„Dieser Mann hat das größte Rentenprogramm der Nachkriegsgeschichte durchgesetzt“.

(Gemeint ist BM Arendt.)

(SPD-Wahlanzeige in der Westfälischen Rundschau vom 26. 9. 1972)

„Die Regierung hat in drei Jahren mehr geleistet als jede andere zuvor. Beispiel: flexible Altersgrenze“.

(In: „Wort gehalten“. Wahlbroschüre der SPD.)

„Die Rentenreform — ein Erfolg von SPD und FDP“.

(Parlament intern, SPD, Nr. 16/72, vom 27. 9. 1972)

Die Regierung wird wortbrüchig

Gleich nach der Bundestagswahl vom 19. November brachte die neue Regierung ein Änderungsgesetz zum Rentenreformgesetz (Bundestags-Drucksache 7/3 v. 13. 12. 1972) ein, und der Bundestag beseitigte „mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen von SPD und FDP den Schutz des Vertrauens in die Geltung einiger Gesetzesbestimmungen im Zusammenhang mit der flexiblen Altersgrenze“ (so Süddeutsche Zeitung v. 21. 12. 1972).

Die SPD/FDP-Regierung beabsichtigt die erst vor wenigen Monaten beschlossene Rentenreform zu ändern, indem sie härtere Bedingungen an die Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze knüpft: dem Frührentner soll bis zum vollendeten 65. Lebensjahr der Nebenerwerb nur bis zu einer Höhe von 30 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung erlaubt sein. Das wäre in diesem Jahr 690 DM monatlich.

Ferner sollen die Zuschläge bei Nichtinanspruchnahme der Frührente wieder abgeschafft werden. Erst vom vollendeten 65. Lebensjahr an soll der Rentenaufschub mit einem monatlichen Zuschlag von 0,6 % honoriert werden, jedoch nur bis zum vollendeten 67. Lebensjahr.

Dieses Änderungsgesetz zur Rentenreform, das am 20. 12. 1972 im Deutschen Bundestag gegen die Stimmen der CDU/CSU verabschiedet wurde, ist **unsozial** und dem Ansehen des Bundestages nicht zuträglich.

Die Regierungsparteien änderten ein Gesetz, das sie zu einem Hauptwahlkampf im Bundestagswahlkampf gemacht haben. Es handelt sich um eine Demontage beschlossener sozialer Leistungen, die in ihrer Auswirkung **unsozial, falsch und bürokratisch** ist.

Entscheidende Gründe für die Ablehnung des Regierungsvorschlags

■ Die Regierungskoalition behauptet, die im Rentenreformgesetz gefundene Lösung der flexiblen Altersgrenze werfe erhebliche soziale, gesundheits- und finanzpolitische Bedenken auf. Auch das sei der Grund für das Durchpeitschen dieses Gesetzes ohne eine erneute Beratung in einem Ausschuß des Bundestages, wie es das normale Verfahren gewesen wäre.

Es wurde bereits dargestellt, daß die SPD/FDP-Koalition dem Gesetz am 21. September 1972 in

namentlicher Abstimmung zugestimmt hat. Die Regierungsparteien müssen sich die Frage oder den Vorwurf gefallen lassen, einzig aus wahltaktischen Überlegungen einem nach ihrer Meinung falschen Gesetz zugestimmt zu haben.

Wenn das Gesetz so erhebliche Bedenken aufwarf, und trotzdem jeder einzelne Abgeordnete der Koalition mit seinem Namen die Zustimmung zum Gesetz dokumentierte, dann war entweder die damalige Abstimmung nicht von der notwendigen Verantwortung getragen, oder sie ist es heute nicht.

Seit dem Zeitpunkt der Verabschiedung konnten keine neuen Erfahrungen gewonnen werden, die zu einer Veränderung des Gesetzes führen müßten oder könnten, weil das Gesetz in diesem Teil erst am 1. Januar in Kraft tritt.

■ Die Regierungskoalition beseitigt die Möglichkeit der unbeschränkten Weiterarbeit bei gleichzeitigem Bezug von Rente und behauptet, mit der beschlossenen Regelung würde der Solidarausgleich in der Rentenversicherung überspannt, und Unzufriedenheit über das Doppelinkommen der älteren Arbeitnehmer wären die Folge.

Richtig ist: Solidarität ist und bleibt die Grundlage der Sozialversicherung, dazu gehört zweifellos auch die Solidarität der Generationen, aber **auch die Solidarität innerhalb der Generationen.**

Auch nach der von CDU/CSU durchgesetzten Regelung ist nicht beabsichtigt, den Versicherten zum Rentenbezug neben dem vollen Arbeitsverdienst anzuhalten. Die CDU/CSU schlägt dazu einen liberalen Weg ein – sie macht es durch Rentenzuschläge interessant, den Rentenbezug aufzuschieben –, während die SPD/FDP-Regierungskoalition den bürokratischen Weg des Beschäftigungsverbots geht.

Die von der Regierungskoalition gewollte Regelung des Hinzuverdienens von einem Viertel der Beitragsbemessungsgrenze ist rein theoretischer Natur.

Wir wissen nicht erst seit heute, daß Teilzeitarbeitsplätze für Männer kaum vorhanden sind. Auch wir wollten keinen Anreiz zur Weiterarbeit, während die SPD unter Assistenz der FDP den bürokratischen Weg des Beschäftigungsverbot geht. Sie nimmt daher im konkreten Wissen über nichtvorhandene Teilzeitarbeitsplätze denjenigen älteren Arbeitnehmern, die in ihrem Arbeitsleben nicht soviel verdient haben, um sich etwas auf die hohe Kante legen zu können, die Möglichkeit zur Weiterarbeit, auch wenn sie sich geistig und körperlich noch dazu in der Lage fühlen.

Das abrupte Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, wie die SPD/FDP es anstrebt, kann zu schweren gesundheitlichen Störungen führen; das wissen alle diejenigen, die sich mit den Problemen des alternden Menschen beschäftigt haben. Die Probleme des alten Menschen in unserer Gesellschaft sind nicht nur materieller Art; dazu gehört auch das Vermitteln des Gefühls, nicht zum alten Eisen geworfen zu werden.

Aus diesen Gründen wird ersichtlich, daß die liberalere und die humanere Lösung das von uns am 21. September verabschiedete Gesetz ist.

■ Die Regierungskoalition beschließt heute, daß Zuschläge für Weiterarbeit unter Verzicht auf die Rente nicht mit 63, wie beschlossen, sondern erst mit 65 Jahren gewährt werden.

Wo da die Logik bleibt, ist uns völlig unerfindlich. Aber zurück zur Solidarität innerhalb der Sozialversicherung, innerhalb der Generationen. Das, was die Regierungsparteien hier durchsetzen wollen, ist **in höchstem Maße unsozial.**

Dieser Vorschlag bedeutet:

● Diejenigen Arbeitnehmer, deren Rentenhöhe, die sie mit dem 63. Lebensjahr erreichen, so gering ist, daß sie weiterarbeiten müssen, finanzieren mit ihren Beiträgen die Frührente der Arbeitnehmer, die aufgrund einer ausreichenden Rentenhöhe die Rente mit 63 Jahren beantragen können.

Die Sozialpolitiker haben sich mit Recht gegen versicherungsmathematische Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug gewandt.

Versicherungsmathematische Zuschläge aber für diejenigen, die nach dem 63. Lebensjahr, obwohl sie rentenberechtigt wären, weiterarbeiten, sind ein Gebot sozialer Gerechtigkeit, ein notwendiger sozialer Ausgleich. Die Verweigerung dieses Ausgleichs ist unsozial, ist unsolidarisch.

■ Die Regierungskoalition behauptet, die beschlossene Regelung zur flexiblen Altersgrenze führe zu einem hohen Grad der Inanspruchnahme und stelle die Stabilität der Rentenfinanzen in Frage.

Die Geschichte der Schätzung der langfristigen Finanzentwicklung in der Rentenversicherung in den letzten 1½ Jahren liest sich fast wie ein Kriminalroman.

Die von uns vorgelegten Schätzungen bezeichneten Sprecher der Regierungskoalition als Milliardenrausch, während man sich auf der Regierungsseite, je nach den politischen Absichtserklärungen, in Etappen an unsere korrekten Schätzungen heranarbeite, um sie dann in den Schlußberatungen wiederum aufgrund politischer Absichtserklärungen erheblich zu übertreffen.

Schon in den Ausschußberatungen schätzte die Regierung die Kosten des CDU/CSU-Programms bewußt hoch, bewußt zu hoch ein, um der Öffentlichkeit das Bild einer unsoliden Finanzplanung der Opposition vorzugaukeln. Trotz dieser angeblich die Stabilität der Rentenfinanzen gefährdenden vorgeschlagenen Lösung stimmten SPD und FDP in der Schlußabstimmung – in namentlicher Abstimmung – dem Gesetz zu.

Weder die Regierungsparteien noch die Opposition können heute mit absoluter Sicherheit sagen, wie hoch der Grad der Inanspruchnahme ist. Alle Anzeichen und der Vergleich mit anderen Ländern lassen den Schluß zu, daß viel weniger Versicherte davon Gebrauch machen als ursprünglich angenommen.

Der wahre Grund ist ja doch wohl ein anderer. SPD und FDP wollen die Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze bewußt drosseln. Sie wollen andere Maßnahmen auf dem Rücken der älteren Arbeitnehmer austragen.

CDU und CSU beiben bei ihrer Auffassung, die Eingang in das Gesetz gefunden hatte, weil sie liberaler, praktikabler, menschenwürdiger und insgesamt sozialer ist.

„Wir wollen im Rahmen der humanen Leistungsgesellschaft, daß der ältere Mensch weitgehend selbst bestimmt, wie er seinen Lebensabend ausfüllen will, weil wir davon überzeugt sind, eine Gesellschaft, die den Menschen gängelt, die ihm nicht die Entscheidungsfreiheit in weitestem Maße läßt, ist eine inhumane Gesellschaft.“

(Adolf Müller [Remscheid] MdB am 20. 12. 1972 im Deutschen Bundestag)

„Mit der eifertigen Änderung des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt) bewegt sich die sozial-liberale Koalition an der Grenze dessen, was für Staatsbürger zumutbar ist!“

(Süddeutsche Zeitung vom 21. 12. 1972)

Bundesrat verweigert Zustimmung

Aus den gleichen Gründen sah sich am 2. Februar 1973 der Bundesrat gezwungen, seine Zustimmung zum Änderungsgesetz zu verweigern und den Vermittlungsausschuß anzurufen. Er faßte folgende EntschlieÙung:

„Das Vierte Renten Anpassungs-Änderungsgesetz ändert mit Wirkung vom 1. Januar 1973 die zum selben Zeitpunkt in Kraft getretenen Vorschriften des Rentenreformgesetzes – RRG – vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965) über die flexible Altersgrenze. Danach ist künftig neben dem vorgezogenen Altersruhegeld nur noch in beschränktem Umfange eine entgeltliche Neben-

tätigkeit zulässig, und demjenigen, der auf die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente verzichtet, gewährt das Gesetz erst vom vollendeten 65. Lebensjahr an Zuschläge zu seinem Rentenanspruch.

Diese Regelung ist unsozial. Sie bedeutet eine erhebliche finanzielle und wirtschaftliche Schlechterstellung derjenigen Versicherten, die auch nach Vollendung des 63. Lebensjahres noch weiterarbeiten müssen, um eine ausreichende Rente zu erhalten. Denn sie müssen auf den Bezug der Rente verzichten, ohne dafür einen Ausgleich in Form von Zuschlägen zum Rentenanspruch zu erhalten.

Das Gesetz wirkt sich darüber hinaus auch nachteilig für die Versicherten aus, die das vorgezogene Altersruhegeld in Anspruch nehmen. Infolge der eingeschränkten Nebenerwerbsmöglichkeit werden diejenigen von ihnen, die neben dem Bezug der Rente noch weiterarbeiten möchten, einer diskriminierenden bürokratischen Kontrolle ausgesetzt. Hinzu kommt, daß bei dem geringen und zudem nur in Ballungsräumen bestehenden Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen nur wenige Rentner eine Beschäftigung finden werden. Das Vierte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz verdrängt damit die liberalen Vorschriften des Rentenreformgesetzes zur flexiblen Altersgrenze durch eine kleine Reglementierung. Der Bundesrat vermag daher dem Gesetz nicht zuzustimmen.

Dabei geht der Bundesrat davon aus, daß das Gesetz der Zustimmung bedarf. Das ergibt sich einmal aus Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 § 1 Nr. 3 des Vierten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes und zum anderen, weil durch das Gesetz ein Zustimmungsgesetz förmlich geändert wird.“ (Bundesrats-Drucksache 7/96 vom 2. 2. 1973)

„Erstens hat das Rentenreformgesetz im Oktober die Zustimmung aller Parteien gefunden, auch mit den Bestimmungen über die flexible Altersgrenze, die jetzt wieder geändert werden sollen. Und zweitens tritt die Rentenreform nicht deswegen nicht in Kraft, weil der Bundesrat nun den Vermittlungsausschuß anruft, sondern deswegen, weil SPD und FDP im Dezember nach den Bundestags-

wahlen das von ihnen mitbeschlossene Rentenreformpaket durch dieses Änderungsgesetz teilweise wieder beseitigen wollen. Das heißt, die Rentenreform, wie sie im Oktober verabschiedet worden ist, ist jetzt gültiges Recht.“

(Sozialminister Dr. Heinrich **Geissler**, Rheinland-Pfalz, am 2. 2. 1973)

Der Vermittlungsausschuß, in dem die Vertreter der Regierungskoalition eine Mehrheit haben, folgte in seiner Sitzung am 21. 2. 1973 den geltend gemachten Bedenken des Bundesrates nicht. Er beschloß, das Anrufungsbegehren abzulehnen, und bestätigte damit den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages.

Damit ging das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung an den Bundesrat zurück, der neuernt darüber beschließen mußte.

Am 23. 2. 1973 lehnten die CDU-Länder im Bundesrat den Gesetzentwurf wiederum ab.

Notfalls Gang nach Karlsruhe

Die Bundesregierung muß nun entscheiden, ob sie trotz des ablehnenden Bescheides des Bundesrates das Gesetz ausfertigen will, und der Bundespräsident muß dann entscheiden, ob er dieses Gesetz unterschreiben wird.

Die Bundesregierung bestreitet die Zustimmungspflichtigkeit dieses Gesetzes. Die CDU/CSU-regierten Länder vertreten dagegen den Standpunkt, daß es sich um ein zustimmungspflichtiges Gesetz handelt, daß dieses Gesetz also nicht gegen ihren Willen in Kraft gesetzt werden darf.

„Dieser Beschluß steht auch in der guten Tradition des Bundesrates, daß nämlich Gesetzesnovellen zu einem zustimmungsbedürftigen Gesetz ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Diese Auffassung ist vom Bundesrat, mit Ausnahme des Landes Hamburg, auch bei anderen Gesetzen immer mit Mehrheit vertreten worden, und es ist kein Grund vorhanden, warum der Bundes-

rat nun gerade beim Vierten Rentenversicherungs-Änderungsgesetz eine andere Auffassung vertreten sollte.“

(Dr. Heinrich Geißler am 23. 2. 1973 im Bundesrat)

Sollte der Bundespräsident das Gesetz unterschreiben, so sind die CDU-Länder entschlossen, das Bundesverfassungsgericht anzurufen

„Wir wollen mit der Klage in Karlsruhe dafür sorgen, daß die Rechte der Rentner nicht geschmälert werden.“

(Dr. Heinrich Geißler am 23. 2. 1973)

„Tatsache ist, daß die Bundesregierung ein Gesetz, das nach unserer Verfassung zustimmungspflichtig ist, novelliert hat. Dies ist kein unüblicher Vorgang. Und Tatsache ist, daß sie die Novellierung eines Teilbereichs als nicht zustimmungspflichtig durch den Bundesrat erklärt hat. Es gibt hier eine Tradition und ständige Aussage des Bundesrats seit über 20 Jahren, daß dies **nicht verfassungskonform** ist. Und wir stehen jetzt vor der sehr ernstesten Frage, ob wir dies endgültig einmal vor dem Bundesverfassungsgericht zu klären haben. Und wir sind eigentlich in Rheinland-Pfalz entschlossen, als Landesregierung, diese Frage auch einmal rechtlich auszutragen. Ich bin kein Freund, politische Diskrepanzen vor dem Verfassungsgericht auszutragen; ich glaube, Politik muß in der Politik entschieden werden. Aber **hier geht es eben um sehr gravierende Rechts-motivationen.**“

(Ministerpräsident Dr. Helmut Kohl am 23. 2. 1973)

Rentenniveau nicht mehr gesichert

Einen weiteren Versuch der Bundesregierung, das vom Deutschen Bundestag einstimmig verabschiedete Rentenreformgesetz zum Nachteil der Rent-

ner zu ändern, bedeutet der von der Bundesregierung dem Bundesrat zugeleitete „Entwurf eines Gesetzes über die 16. Rentenanpassung und zur Regelung der weiteren Anpassungen der Rente aus der gesetzlichen-Rentenversicherung sowie der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (BT-Drucksache 156/73).

Ausgangsbasis

Die CDU/CSU hat in der VI. Legislaturperiode in das Rentenreformgesetz eine sog. Rentenniveausicherungsklausel einbringen können, die ein Absinken des Rentenniveaus unter ein gewisses Niveau in Zukunft verhindern soll. Die Klausel war notwendig, weil sich infolge der inflationären Entwicklung der Abstand zwischen Lohnentwicklung und Rentenentwicklung immer mehr vergrößerte.

Die infolge der inflationären Entwicklung steigenden Beiträge sollen — das ist der Kernpunkt der Rentenniveausicherungsklausel — **in erster Linie zur Sicherung eines stabilen Rentenniveaus verwendet werden.** Bevor man andere Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung durchführt, sollte zunächst sichergestellt werden, daß das Rentenniveau 45 % des jeweiligen durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts bei 40 Jahren Versicherungszeit und einer maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von 100 % nicht unterschreitet. Als Zielgröße war langfristig 50 % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts angestrebt. Die Rentenniveausicherungsklausel (§ 1272 Abs. 2 RVO bzw. § 49 Abs. 2 AVG) ist innerhalb des Rentenreformgesetzes am 21. September 1972 bei einer Stimme Enthaltung einstimmig vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden.

Regierungsentwurf

„Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht neben der Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1. Juli 1973 um 11,35 % und der Anpassung der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ab 1. Januar 1974 um 9,1 % zwei gravierende Neuerungen vor:

In Zukunft sollen die Rentenanpassungen nicht mehr durch den Gesetzgeber, sondern automatisch entsprechend der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage bzw. der Entwicklung der Löhne und Gehälter angepaßt werden. Diese Maßnahme ist zu begrüßen, da sie den Rentenversicherungsträgern die Möglichkeit gibt, frühzeitig mit den Rentenanpassungen zu beginnen. Der Vorschlag einer automatischen Rentenanpassung wurde in der Vergangenheit schon wiederholt gemacht. Der Vorschlag bedeutet, daß in Zukunft die Rentenanpassung ohne Zutun des Gesetzgebers erfolgt.

Die zweite wichtige Änderung ist die Aufweichung der Rentenniveausicherungsklausel. Mit der Begründung, man wolle künftig nicht aus einem vorauszuschätzenden Durchschnittsentgelt der Versicherten unmittelbar gesetzgeberische Konsequenzen ziehen, weicht die Bundesregierung die Rentenniveausicherungsklausel in mehreren Punkten erheblich auf.

Auswirkungen

① Die Berechnung des Rentenniveaus wird geändert. Statt 45 % bzw. 50 % des vorausgeschätzten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten des **jeweiligen Jahres** soll nach Ansicht der Regierung das Renteneinkommen in Zukunft an dem Durchschnittsentgelt der Versicherten von vor zwei Jahren gemessen werden. Diese Orientierung an Vergangenheitswerten bedeutet letztlich eine Herabsetzung des garantierten Rentenniveaus von 45 % auf rd. 40 % und damit eine Verschlechterung der Position der Rentner. Die Bundesregierung hat zwar in § 1272 Abs. 2 RVO 50 % statt 45 % des zuletzt festgestellten Bruttoarbeitsentgelts angeführt; trotzdem ergibt sich gegenüber der bisherigen allgemein anerkannten Bemessung des Rentenniveaus eine Verschlechterung. Konsequenz dieser Änderung der Berechnung des Rentenniveaus ist, daß der Gesetzgeber später oder überhaupt keine außerordentliche Rentenanpassung durchführen muß.

② Nach dem Entwurf muß der Gesetzgeber erst dann Zuschläge für Rentenanpassungskorrekturen

machen, wenn das Rentenniveau in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erreicht wurde. Diese Regelung bedeutet, daß die Bundesregierung erst dann zu eventuellen Anpassungskorrekturen veranlaßt wird, wenn zwei Jahre hintereinander das Rentenniveau unter der Sollgröße von 50 % liegt. Bei der im Rentenreformgesetz festgelegten Rentenniveausicherungsklausel (CDU/CSU-Fassung) mußte der Gesetzgeber schon dann Maßnahmen vorsehen, wenn sich in der Vorausschätzung abzeichnete, daß voraussichtlich das Rentenniveau die 45-Prozent-Grenze unterschreitet.

Politisch bedeutet die Änderung der Rentenniveausicherungsklausel, daß die Bundesregierung zwar die Klausel beibehält, aber die Wirkung dieser Klausel stark verwässert. Nach der jetzigen Regelung müßte voraussichtlich schon im Jahre 1974 eine erneute Vorziehung der Rentenanpassung um einen oder zwei Monate erfolgen. Die neue Bemessung des Rentenniveaus und die Art ihrer Anwendung verschieben den Termin einer außerordentlichen Rentenanpassung. Die Rentner sind letztlich die Leidtragenden dieser neuen Regelung.“

(Dr. Hermann Götz am 7. 3. 1973 in Uid Nr. 10/73 Seite 11)

„Hierin ist ein System zu erkennen, das aus sozialen Gründen abgelehnt werden muß. Hier soll den Rentnern wieder das genommen werden — zumindest teilweise —, was vor der Bundestagswahl beschlossen worden war, was alle Parteien, was beide Häuser — der Bundestag und der Bundesrat — einstimmig beschlossen haben, und was auch der Öffentlichkeit gegenüber vertreten worden ist. Daß man das fast ein halbes Jahr später teilweise wieder kassiert, ist nicht nur schlechter Stil, sondern ich muß bei dem Urteil bleiben, das ich schon das letztemal gefällt habe: es ist auch eine unsoziale Gesetzgebung.“

(Dr. Heinrich Geissler am 23. 2. 1973 im Bundesrat)